

Entscheidung:

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e. V. erlässt in dem Verfahren

J. H.

- Antragsteller -

gegen

Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.

- Antragsgegner -

wegen Auskunft

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 2000 folgende

Entscheidung:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Auskunftserteilung über die Mitglieder der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller, von Beruf R., ist Mitglied der Antragsgegnerin im Ortsverband L., Kreisverband W., Bezirksverband U. Er begehrt die Überlassung eines Mitgliederverzeichnisses der CSU, und zwar nicht bezüglich seines Ortsverbandes, sondern der Gesamtpartei. Der Antragsteller hält es für die Erfüllung der Aufgabe des Parteiengesetzes, an der Bildung des politischen Willens des Volkes mitzuwirken, für

erforderlich, dass er jederzeit mit jedem anderen Parteimitglied kommunizieren und sich austauschen kann.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verurteilen, dem Antragsteller ein Mitgliederverzeichnis auszuhändigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, der Aushändigung eines Mitgliederverzeichnisses der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. an den Antragsteller stehe die Regelung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entgegen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig (§ 54 Abs. I a, 3 und 5 CSU-Satzung, § 2 Abs. I CSU-Schiedsgerichtsordnung), aber unbegründet. Ein Anspruch auf Aushändigung des Mitgliederverzeichnisses der CSU in Bayern e. V. an einzelne Parteimitglieder besteht nicht; eine solche Auskunftserteilung ist im Gegenteil durch die datenschutzrechtliche Spezialregelung des § 28 Abs. 2 Nr. I b Satz 2 vierter Spiegelstrich BDSG ausgeschlossen.

I. Aus der vereins- und parteirechtlichen Stellung eines Mitglieds einer politischen Partei erwächst kein Anspruch gegen diese Partei, dem Mitglied zur Ermöglichung der Kommunikation mit allen anderen Parteimitgliedern ein Mitgliederverzeichnis der Gesamtpartei zur Verfügung zu stellen.

Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Antragstellers, dass die Antragsgegnerin ihm die Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte zu ermöglichen hat. Nach § 32 Abs. I Satz I BGB werden die Angelegenheiten eines Vereins durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Hierzu trifft die CSU-Satzung nähere Regelungen. Nach § 5 Abs. I, § 6 Abs. I

der CSU-Satzung hat jedes Mitglied das Recht, in dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, sowie einen Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche. Näheres hierzu ist in § 7 der CSU-Satzung geregelt; eine Ortshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Für die politische Mitwirkung in Verbänden höherer Organisationsstufen (Kreisverband, Bezirksverband, oberste Parteiorgane) gilt in der CSU grundsätzlich das Delegiertensystem (vgl. §§ 16, 19, 22 CSU-Satzung), so dass dem einzelnen Mitglied, das nicht Delegierter ist, insoweit keine maßgeblichen Mitwirkungsrechte zustehen. Im Übrigen ist dem Parteischiedsgericht bekannt, dass die CSU über die sich aus dem Vereinsrecht und der Satzung ergebenden Mindestanforderungen hinaus zahlreiche Informations- und Mitwirkungsangebote für ihre Mitglieder bereithält. So führt z. B. der Kreisverband W. der Antragsgegnerin, dem der Antragsteller angehört, regelmäßig Veranstaltungen durch, zu denen alle Mitglieder der dem Kreisverband angehörenden Ortsverbände eingeladen werden. Weitere Betätigungsfelder zur politischen Willensbildung ergeben sich in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen der CSU. Schließlich stehen Foren zum Meinungsaustausch auch in der Zeitung B. und in zunehmendem Maße im Internet zur Verfügung; hier wird auch auf zahlreiche für alle Parteimitglieder zugängliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen hingewiesen.

Zur Wahrnehmung aller dieser Rechte bedarf ein Parteimitglied nicht der Kenntnis der Namen und Anschriften der über 180.000 Mitglieder der Gesamtpartei.

Ob in dem Sonderfall, dass ein Parteimitglied gemäß § 40 Abs. 3 CSU-Satzung die Einberufung eines Organs im Wege des schriftlichen Antrages von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anstrebt, diesem Mitglied die Namen und Anschriften der Stimmberechtigten mitgeteilt werden müssen (vgl. hierzu Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 7. Auflage, Rdnr. 793; OLG Ramm MDR 1973, 929), kann hier offen bleiben, da eine solche Fallkonstellation nicht vorliegt; dem Antragsteller geht es vielmehr nach eigenem Bekunden ausschließlich um seine allgemeine politische Mitwirkung in der Gesamtpartei.

2. Es steht auch nicht etwa im Ermessen der Antragsgegnerin, einzelnen Parteimitgliedern Mitgliederverzeichnisse zur Verfügung zu stellen; vielmehr ist die Antragsgegnerin hieran aus Gründen des Datenschutzes gehindert.

Der dritte Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes ist auf die Antragsgegnerin als nicht öffentliche Stelle gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 BDSG anzuwenden, weil die personenbezogenen Daten der CSU-Mitglieder in Dateien geschäftsmäßig verarbeitet und genutzt werden. Eine geschäftsmäßige Datenverarbeitung liegt nicht etwa nur bei einer gewerbsmäßigen, auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit vor, sondern schon immer dann, wenn die Datenverarbeitung nicht nur einmal oder zufällig oder ganz gelegentlich erfolgt, sondern auf Wiederholung und auf eine gewisse Regelmäßigkeit gerichtet ist (Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage, § 27 Rdnr. 4). Das ist bei der Mitgliederverwaltung der CSU zweifelsohne der Fall, wie sich schon aus der alltäglichen Fluktuation bei über 180.000 CSU-Mitgliedern und der Ausstattung der Mitgliederverwaltung mit eigenem Personal und einem leistungsfähigen EDV-System ergibt.

Demzufolge wäre eine Überlassung der Mitgliederlisten an den Antragsteller gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b BDSG nur dann zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme bestünde, dass die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b Satz 2 BDSG besteht jedoch die gesetzliche Vermutung, dass ein schutzwürdiges Interesse der Mitglieder an dem Ausschluss der Übermittlung ihrer Daten besteht, weil die Datenerfassung der Parteimitglieder sich auf ihre politischen Anschauungen bezieht. Zu diesen Daten über politische Anschauungen gehört nämlich auch die Tatsache der Mitgliedschaft in einer Partei (Auernhammer, a.a.O., § 35 Rdnr. 17 unter Hinweis auf die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des Bundesdatenschutzgesetzes). Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die diese gesetzliche Vermutung entkräften könnten. Im Gegenteil ist dem Parteischiedsgericht bekannt, dass es durchaus Parteimitglieder gibt, die zwar einerseits die CSU durch ihre Mitgliedschaft ideell und materiell unterstützen wollen, die aber andererseits großen Wert darauflegen, dass die Tatsache ihrer Parteimitgliedschaft - z. B. zur Vermeidung geschäftlicher Nachteile - nach außen nicht bekannt wird. Diese Haltung ist zu respektieren.

Das Parteischiedsgericht teilt somit die Auffassung, dass Listen über Mitglieder einer politischen Partei gemäß § 28 Abs. 2 BDSG grundsätzlich lediglich von Funktionsträgern dieser Partei und selbst dann nur für die ihnen konkret zugewiesenen Aufgaben benutzt

werden dürfen (so Simitis u. a., Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 4. Auflage, § 28 Rdnr. 246). Angesichts der besonderen Sensibilität der Daten über politische Anschauungen vermag an diesem Ergebnis auch die anderweitige Praxis von Vereinen nichts zu ändern, die zur Pflege der gesellschaftlichen Beziehungen ihrer Mitglieder Mitgliederverzeichnisse zur Verfügung stellen (z. B. Lions-Clubs und ähnliche Organisationen).

Somit verweigert die Antragsgegnerin mit Recht die Herausgabe eines Mitgliederverzeichnisses der CSU an den Antragsteller, der Antrag war abzuweisen.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 Schiedsgerichtsordnung).